

## **Versicherungsbedingungen** für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz in der Fassung vom 01.05.2021

---

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsort
3. Außenversicherung
4. Entschädigungsleistung
5. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung
6. Sachverständigenverfahren
7. Wohnungswechsel
8. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags
9. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
11. Laufzeit des Versicherungsvertrags
12. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags
13. Geltungsbereich
14. Willenserklärungen und Anzeigen
15. Gerichtsstand
16. Anzuwendendes Recht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,  
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Bedingungen und deren Anhang konkretisieren zusammen mit dem Versicherungsschein den Inhalt Ihres Vertrags und bilden die Grundlage für Ihren Versicherungsschutz.

Um diese Bedingungen sprachlich verständlicher abzufassen, sprechen wir Sie direkt an. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist die Person gemeint, die den Vertrag abgeschlossen hat. Mit „wir“ oder „uns“ ist die Deutsche Familienversicherung gemeint.

## 1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten eine Entschädigung für versicherten Hausrat, der durch eine versicherte Gefahr unvorhergesehen beschädigt wird, zerstört wird oder abhandenkommt (Versicherungsfall).

Zudem ersetzen wir die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten (versicherte Kosten) bis zur vereinbarten Höhe.

### 1.1 Versicherungsfähigkeit

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die versicherte Wohnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles:

- nicht ständig bewohnt ist. Eine Wohnung gilt nicht mehr als ständig bewohnt, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Eine Wohnung ist beaufsichtigt, wenn sich eine berechnete volljährige Person während der Nacht darin aufhält;
- nicht über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür bzw. bei einem Einfamilienhaus an den Haus- und Kellertüren verfügt: Zylinderschloss mit Türblatt bündig oder bündig mit Sicherheitsbeschlag/-rosette von innen verschraubt;
- sich nicht in einem Gebäude mit hartem Dach aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer- oder Betonplatten befindet.

Wir leisten generell keine Entschädigung, wenn ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird, wir im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall arglistig getäuscht werden oder der Schaden bereits vor Vertragsabschluss eingetreten war.

Wird ein Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine anteilige Kürzung der Leistung.

## 1.2 Versicherte Gefahren

Ihr Hausrat ist versichert bei **Beschädigungen oder Zerstörungen** durch:

### Feuer

Unter Feuer verstehen wir auch Ruß, Rauch, Versengen und Verschmoren.

### Wasser

Unter Wasser verstehen wir sämtliche flüssigen und gasförmigen Stoffe einschließlich Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten. Beschädigungen oder Zerstörungen durch Wasser und Flüssigkeiten aus sonstigen mobilen Behältnissen sind nicht versichert.

### Naturgefahren

Unter Naturgefahren verstehen wir:

- Wind, Hagel;
- Starkregen, witterungsbedingten Rückstau;
- Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung und Erdbeben;
- Vulkanausbrüche;
- Schneedruck, Eisdruck, Lawinen einschließlich Dachlawinen sowie
- Blitzschlag einschließlich Überspannung.

Ihr Hausrat ist nicht versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch Überschwemmungen.

### Weitere Gefahren

Unter weiteren Gefahren verstehen wir:

- Stromschwankungen und Kurzschlüsse;
- Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
- Glasbruch;
- anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper einschließlich deren Teile und Ladung;
- vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen;
- Wildtiere.

Ihr Hausrat ist **nicht versichert** bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

- Kriegereignisse jeder Art;
- Kernenergie.

Ihr Hausrat ist zudem versichert bei **Abhandenkommen** gegen Ihren Willen.

Hausrat, der durch nachfolgende Ursachen abhandenkommt, ist **nicht versichert**:

- Liegenlassen oder Verlieren;
- Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
- einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung außerhalb des Versicherungsorts.

### 1.3 Versicherte Sachen

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dies umfasst auch den Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Hierzu zählen auch Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden, wenn diese

- auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen wurden;
- ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und
- sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

Zum Hausrat gehören auch bereits fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- und Mobiliarverglasungen der versicherten Wohnung.

Für Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung gelegen ist, gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

#### **Nicht zum versicherten Hausrat gehören:**

- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt, auch wenn diese anschließend

durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt wurden;

- Tiere, es sei denn, diese sind infolge eines Versicherungsfalls entlaufen, verletzt oder gestorben;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen;
- Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile;
- selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese versicherungspflichtig sind;
- Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag neben einer Hausratversicherung versichert sind;
- Photovoltaikanlagen;
- Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
- Hausrat von Untermietern;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme;
- für die versicherte Gefahr Glasbruch: Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Kunstgegenstände aus Glas, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind.

### 1.4 DFV-FahrradSchutz

Der DFV-FahrradSchutz gewährt Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Höhe für alle Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder, für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und die nicht versicherungspflichtig sind, sowie Fahrradanhänger.

Wir leisten eine Entschädigung für versicherte Fahrräder bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Voraussetzung für eine Entschädigung beim Abhandenkommen ist, dass sich das Fahrrad zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Besitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet und abgeschlossen ist.

Als abgeschlossen gilt das Fahrrad, wenn es mit einem eigenständigen und dem Wert des

Fahrrades entsprechenden Fahrradschloss an einen festen, unbeweglichen Gegenstand angeschlossen ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind.

### 1.5 Versicherte Kosten

Wir ersetzen Ihnen die nachfolgend genannten, im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen):

- Aufräumkosten;
- Bewegungskosten;
- Schutzkosten;
- Bewachungskosten;
- Transportkosten;
- Lagerkosten;
- Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- Reparaturkosten von Innenanstrichen, Tapeten oder Bodenbelägen in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung nach einem versicherten Wasserschaden;
- Reparaturkosten von Gebäudebeschädigungen nach einem versicherten Abhandenkommen von Hausrat;
- Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten, wenn Sie zur Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands vertraglich verpflichtet sind oder Sie von uns hierzu aufgefordert wurden;
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Darüber hinaus ersetzen wir alle sonstigen Kosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

### 2. Versicherungsort

Für Ihren Hausrat besteht am Versicherungsort Versicherungsschutz, vorausgesetzt der Versicherungsort erfüllt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Anforderungen gemäß Ziffer 1.1.

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte, von Ihnen privat genutzte Wohnung einschließlich sonstiger Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet. Hierzu zählen auch:

- Gartenlauben und Gewächshäuser;
- Wintergärten;
- Gemeinschaftsräume;
- Loggien, Balkone und Terrassen sowie
- bis zu einem km Luftlinie vom Grundstück entfernte Garagen.

Mit Gebäude oder Grundstück ist dasjenige gemeint, in bzw. auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

### 3. Außenversicherung

Ihr Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet, ist gemäß den nachstehenden Bedingungen versichert (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Ihr Hausrat ist unabhängig von der Dauer Ihres Aufenthalts oder des Aufenthalts einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert während

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst oder
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),

solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Für Versicherungsfälle, die außerhalb des Versicherungsorts eintreten, gelten die besonderen Entschädigungshöhen der Außenversicherung (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

## 4. Entschädigungsleistung

### 4.1 Versicherungswert

Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Versicherungswert.

- Der Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine versicherte Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) wiederzubeschaffen.
- Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- Ist die Sache für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen leisten wir eine Entschädigung in Höhe des Versicherungswerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Wenn beschädigte Sachen weiterhin gebrauchsfähig sind und deren Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist, ersetzen wir diese Schönheitsschäden, indem wir den Minderwert ausgleichen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- Restwerte werden angerechnet.

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

### 4.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Höchstbetrag, den wir im Versicherungsfall als Entschädigung leisten (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

### 4.3 Unterversicherungsverzicht

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geringer als der Versicherungswert der versicherten Sachen, besteht eine Unterversicherung. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Kürzung der Entschädigung im Verhältnis von Versicherungssumme und Versicherungswert (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht geht im Fall eines Wohnungswechsels auf die neue Wohnung über. Ist die dem Vertrag zugrundeliegende Wohnfläche der neuen Wohnung größer, besteht der Unterversicherungsverzicht bis zu drei Monate nach Umzugsbeginn fort. Unser Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn Sie den Versicherungsvertrag nicht bis zum Ablauf der Frist entsprechend angepasst haben.

### 4.4 Besondere Entschädigungshöhen für Wertsachen

Wertsachen sind:

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Uhren;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);
- alle Sachen aus Gold oder Platin;
- alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen) sowie
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

### 4.5 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.

Wenn wir nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, werden wir Sie hierüber informieren und Ihnen die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anbieten.

Wenn Sie nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

In beiden vorgenannten Fällen müssen Sie spätestens einen Monat nach Aufforderung durch uns über den Verbleib der Sache entscheiden. Nach Ablauf der Frist können wir entscheiden.

Wenn Sie uns wiederherbeigeschaffte Sachen zur Verfügung stellen, müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen in Bezug auf diese Sachen zustehen.

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten auch dann, wenn die Sachen bei Ihnen verbleiben.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## 5. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung

Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Entschädigung notwendigen Erhebungen fällig.

Sie können einen Monat nach der Meldung des Schadens eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrags verlangen, den wir nach Kenntnis der Sachlage zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Die Abschlagszahlung setzt voraus, dass ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach feststeht.

Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange Sie verschulden, dass wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung nicht feststellen können.

## 6. Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem gesonderten Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

In diesem Fall können Sie und wir jeweils auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit der Feststellung der Schadenhöhe beauftragen. Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, entscheidet ein dritter Sachverständiger als neutraler Obmann, der von den beiden anderen Sachverständigen vor

Beginn des Verfahrens zu benennen ist. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Das Sachverständigengutachten oder die Entscheidung des Obmanns sind nicht verbindlich, wenn die getroffene Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. In diesem Fall erfolgt die Feststellung durch gerichtliche Entscheidung.

## 7. Wohnungswechsel

### 7.1 Anzeige einer neuen Wohnung

Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.

### 7.2 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über, sofern Sie uns dies rechtzeitig angezeigt haben. Während des Wohnungswechsels besteht noch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz, jedoch längstens für drei Monate nach Umzugsbeginn. Dann endet der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung.

### 7.3 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Umzugsbeginn besteht jedoch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

### 7.4 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

### 7.5 Versicherungsort nach Auszug aus gemeinsamer Ehwohnung

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung ausziehen und Ihr Ehepartner dort zurückbleibt, gelten beide Wohnungen als Versicherungsort. Dies gilt jedoch längstens für zwölf Monate nach Auszug. Danach besteht der Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Die Regelungen über die Ehewohnung gelten entsprechend auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner zunächst am Versicherungsort gemeldet waren.

## 7.6 Festlegung des neuen Beitrags

Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Beiträge.

Erhöht sich Ihr Beitrag aufgrund veränderter Tarifbestimmungen oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung einfordern.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt im Übrigen unberührt.

## 8. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

### 8.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird fällig, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Sie müssen aber nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn Ihren Beitrag zahlen.

### 8.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Es besteht kein Versicherungsschutz, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben. Sie haben aber Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- der Beitrag bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen werden konnte und
- der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

## 8.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch eine Nachricht in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Alternativ genügt auch ein auffälliger Hinweis im Versicherungsschein. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange Sie den fälligen ersten Beitrag nicht gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht es uns frei, eine angemessene Geschäftsgebühr zu verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 9. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

### 9.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

### 9.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht pünktlich, erhalten Sie eine qualifizierte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Es steht uns frei, die im Zuge der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Haben Sie die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung

einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Vertrag außerordentlich gekündigt, gilt Folgendes. Der Vertrag besteht weiter, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten zahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

## **10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

### **10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alternativ alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

### **10.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns über den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm erfahren haben, unverzüglich zu informieren. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen.
- Wenn es Ihnen zumutbar ist, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung oder -minderung einzuholen und zu befolgen. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- Falls möglich, haben Sie uns unverzüglich Auskunft zu geben. Die Auskunft muss zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sein. Die Auskunft hat in Textform zu erfolgen. Sie haben jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu erlauben.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere haben Sie abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **10.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

Verletzen Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat dies Folgen. Es steht uns dann frei, den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen. Die Frist beginnt, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns beweisen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, verzichten wir auf eine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Dies setzt voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Der Hinweis muss durch gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt sein.

**11. Laufzeit des Versicherungsvertrags**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

**12. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags**

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den Sie angegeben haben, frühestens aber mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns.

Wir haben das Recht den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode zu kündigen.

Wir können den Vertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. In diesem Fall wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Fällt das versicherte Interesse weg, endet der Vertrag zum Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats

- nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung; ein Umzug in eine neue Wohnung gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses;
- nach Ihrem Tod.

Nach Ihrem Tod endet der Vertrag spätestens nach drei Monaten, wenn nicht ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

Mit Beendigung des Vertrags endet der Versicherungsschutz.

**13. Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags weltweit im Rahmen der Außenversicherung.

**14. Willenserklärungen und Anzeigen**

Eine Willenserklärung oder Anzeige bedarf mindestens der Textform (z. B. per E-Mail), soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist. Es steht Ihnen frei, diese auch schriftlich (z. B. per Brief) abzugeben.

**15. Gerichtsstand**

Für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht Ihres Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz.

Auch in folgenden Fällen ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig:

- Sie verlegen nach Abschluss des Vertrags Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb Europas.
- Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sind, wenn die Klage erhoben wird, nicht bekannt.

**16. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Sie Leistungen im Ausland erhalten.